

Reglement über Entschädigungen für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Pflanzenschutz

vom 29. Juni 2007¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug,
gestützt auf die Verordnung über die Überwachung und Bekämpfung von
Schadorganismen in der Landwirtschaft vom 26. Juni 2007²⁾,

verfügt:

§ 1

Grundsatz

¹ Die Kosten für angeordnete Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen beim Auftreten von Schadorganismen in der Landwirtschaft werden den beauftragten Organen vom Kanton gemäss den nachfolgenden Ansätzen entschädigt.

² Die beauftragten Organe haben dem Landwirtschaftsamt schriftlich Rechnung zu stellen.

§ 2

Berechtigte Entschädigungsempfängerinnen und -empfänger

¹ Entschädigungsberechtigt sind die vom Landwirtschaftsamt oder allenfalls von den entsprechenden Fachstellen für Obstbau bzw. Pflanzenschutz beauftragten Organe. Namentlich sind dies Gemeindebauämter, Korporationen oder deren Forstdienste, Landschafts-, Gartenbau- oder Forstunternehmen oder Landwirte.

² Nicht entschädigt wird im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Aufwand von Eigentümerinnen und Eigentümern und Bewirtschaftenden für

¹⁾ GS 29, 249

²⁾ BGS 921.15

921.152

die Überwachung und Kontrolle von eigenen Grundstücken, Pflanzenbeständen und deren unmittelbaren Umgebung.

§ 3

Höhe der Entschädigung

¹ Entschädigt werden die direkten Kosten im Zusammenhang mit den angeordneten Massnahmen sowie Kosten für Porti (Einsendung von Feuerbrandproben usw.) oder für die Ausführung benötigtes Kleinmaterial (Spray, Absperrmaterial, Abflammgas usw.).

² Nicht entschädigt werden weitergehende Kosten wie Administration (Büro, Verwaltung usw.) oder Instandstellungskosten (Saatvorbereitung, Saatgut usw.).

§ 4

Maximale Ansätze

¹ Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für Überwachung und Kontrollen betragen:

Arbeitskosten pro Stunde	Fr. 43.00
Fahrkosten pro Kilometer (PKW)	Fr. 0.70
Kleinmaterial, Porti	Nach Aufwand gemäss Belegen

² Die vom Kanton ausgerichteten maximalen Ansätze für die Bekämpfung (Rodung, Fällung, Vernichtung usw.) betragen:

Arbeitskosten pro Stunde	Fr. 52.00
Fahrkosten pro Kilometer (PKW)	Fr. 0.70
Maschinen, Geräte	Tarife der Forschungsanstalt Agroscope FAT Tänikon
Kleinmaterial	Nach Aufwand gemäss Belegen

³ Für die Kontrolle und Vernichtung von Ambrosiapflanzen wird der Maximalansatz von Fr. 43.– pro Stunde vergütet.

§ 5

Pauschale Ansätze für Einzelmassnahmen

¹ Bekämpfungsmassnahmen (Rodung von Hochstamm-Obstbäumen), welche durch den Bewirtschafter selber durchgeführt werden, können pauschal wie folgt entschädigt werden:

Baumgrösse	Durchmesser gemessen 1 m über Boden	Umfang gemessen 1 m über Boden	Pauschal- entschädigung
klein	bis 30 cm	bis 95 cm	Fr. 100.–
mittel	31 – 60 cm	96 – 188 cm	Fr. 200.–
gross	über 61 cm	über 188 cm	Fr. 300.–

² Der angeordnete Rückriss/Rückschnitt und der damit verbundene Kontrollaufwand können dem Bewirtschafter wie folgt pauschal entschädigt werden:¹⁾

a) Hochstammbäume (Ansatz pro Baum)

Baumgrösse	Befall		
	mittelstark	mässig	schwach
klein	Fr. 30.00	Fr. 20.00	Fr. 0.00
mittel	Fr. 50.00	Fr. 40.00	Fr. 30.00
gross	Fr. 100.00	Fr. 70.00	Fr. 50.00

b) Niederstamm-Kernobstanlagen

Formel: Fläche in ha x Alter x Befallsstärke x Fr. 7000.–

Alter: 1. – 5. Standjahr: Faktor 0.5

älter als 5. Standjahr: Faktor 1.0

Befallsstärke: 1 – 10 % befallene Bäume Faktor 0 (Betriebsrisiko)

11 – 50 % befallene Bäume Faktor 0.6

51 – 75 % befallene Bäume Faktor 0.8

76 – 100 % befallene Bäume Faktor 1.0

§ 6

Kürzung der Ansätze

¹ In Rechnung gestellte Ansätze, welche jene nach §§ 4 und 5 übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

² Sofern nachweislich gegen pflanzenschutztechnische Bestimmungen im Zusammenhang mit der Schadorganismusüberwachung und -bekämpfung verstossen wurde, können die Entschädigungen gekürzt oder verweigert werden.

§ 7

Gesuchseinreichung und Rechnungsstellung

¹ Rechnungen für Entschädigungen sind schriftlich und spätestens bis zum 15. Dezember des Ausführungsjahrs beim Landwirtschaftsamt einzureichen. Arbeitsrapporte und Belege für Materialbeschaffung oder Porti sind beizulegen.

² Die Rechnung enthält mindestens die Angaben gemäss speziellem Rechnungsformular des Landwirtschaftsamts.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 16. Juni 2008 (GS 29, 797); in Kraft am 20. Juni 2008.

921.152

§ 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.